

Arbeitsrecht
<b>Banken &amp; Finanzdienstleister</b>
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Version 2019

**Wenger & Vieli AG**  
Dufourstrasse 56  
Postfach  
CH-8034 Zürich

Büro Zug  
Metallstrasse 9  
Postfach  
CH-6302 Zug

T +41 58 958 58 58  
guidelines@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch

## FIDLEG – Verstärkung des Anlegerschutzes

Das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bezweckt die Verbesserung des Anlegerschutzes. Es enthält einen umfangreichen Katalog aufsichtsrechtlicher Verhaltensregeln und Organisationsvorschriften sowie die mit Kostenfolgen verbundene Verpflichtung, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen. Kundenberater, die nicht für einen beaufsichtigten Schweizer Finanzdienstleister tätig sind, müssen sich neu in ein Beraterregister eintragen lassen. Durch die kürzlich publizierte Verordnung wurden die Gesetzesbestimmungen konkretisiert.

### 1. Einleitung

Das FIDLEG tritt zusammen mit dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) am 1. Januar 2020 in Kraft. Während das FINIG die für Finanzinstitute geltenden Bewilligungsvoraussetzungen und weiteren organisatorischen Anforderungen sowie die diesbezügliche Aufsicht regelt (siehe separate Guidelines), statuiert das FIDLEG einheitliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen betreffend die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Zudem enthält das FIDLEG Regeln, die den Kunden die Rechtsdurchsetzung gegenüber Finanzdienstleistern erleichtern sollen. Das FIDLEG ist ein Rahmengesetz, dessen Inhalt durch die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) konkretisiert wird. Viele der Pflichten, die durch das FIDLEG und somit nun im Aufsichtsrecht gesetzlich verankert werden, galten bereits bisher gestützt auf das Zivilrecht und für regulierte Finanzmarktteilnehmer zudem aufgrund entsprechender Vorgaben der FINMA. Künftig werden die aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Pflichten nebeneinander existieren und sich gegenseitig beeinflussen, was insbesondere Auswirkungen auf die zivilrechtliche Haftung haben kann.

Die vorliegenden Guidelines behandeln ausschliesslich die Verhaltensregeln und Organisationsvorschriften für Finanzdienstleister und deren Kundenberater beim Erbringen von Finanzdienstleistungen. Sie zeigen auf, wer gemäss FIDLEG als Finanzdienstleister und Kundenberater qualifiziert und geben einen Überblick über

die wichtigsten aus dieser Qualifikation resultierenden Pflichten sowie das Sanktionsregime zur Durchsetzung des Gesetzes.

### 2. Finanzdienstleister

#### 2.1. Definition

Das Gesetz definiert den Finanzdienstleister als gewerbmässigen Erbringer von Finanzdienstleistungen für Kundinnen in der Schweiz.

Erfasst sind juristische und natürliche Personen, welche die folgenden Dienstleistungen erbringen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Execution-Only-Dienstleistungen
- jede direkt an bestimmte Kunden gerichtete Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments abzielt
- Gewährung von Lombardkrediten oder anderweitige Kreditgewährung, bei der der Finanzdienstleister weiss, dass der Kredit zum Erwerb von Finanzinstrumenten dient.

Diese Dienstleistungen müssen immer *Finanzinstrumente* betreffen. Dazu zählen im Wesentlichen Beteiligungs- und Forderungspapiere (Effekten), Anleihen, Derivate, strukturierte Produkte sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen. Dabei sind die einzelnen Kategorien nicht immer klar voneinander abzugrenzen. Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG werden

gegenüber Anlegern erbracht. Keine Finanzdienstleistungen sind deshalb Beratungsdienstleistungen im Bereich Corporate Finance sowie im Emissionsgeschäft. Nicht als Finanzdienstleister gelten Gesellschaften eines Konzerns, die ausschliesslich Finanzdienstleistungen für andere Gesellschaften desselben Konzerns erbringen.

## 2.2. Beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Finanzdienstleister

Finanzdienstleister können einerseits *beaufsichtigte* Finanzmarktteilnehmer sein, wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Versicherungen sowie neu Vermögensverwalter. Andererseits sind auch *nicht beaufsichtigte* Finanzdienstleister dem FIDLEG unterstellt, die gewerbmässig Finanzdienstleistungen für ihre Kundinnen erbringen, zum Beispiel Vorsorge- und Anlageberater. Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn der Finanzdienstleister eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies wird vermutet, wenn der Finanzdienstleister für mehr als 20 Kunden Finanzdienstleistungen erbringt oder für die Erbringung von Finanzdienstleistungen Werbung macht.

## 2.3. Finanzdienstleistungen in der Schweiz und aus der Schweiz heraus

Schweizer Finanzdienstleister unterstehen den Vorschriften des FIDLEG unabhängig davon, ob sie Dienstleistungen für Kundinnen in der Schweiz oder im Ausland erbringen.

Ausländische Finanzdienstleister werden grundsätzlich dann von den Vorschriften des FIDLEG erfasst, wenn sie Kundinnen in der Schweiz bedienen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der ausländische Finanzdienstleister in der Schweiz zumindest eine faktische Zweigniederlassung oder Vertretung betreibt oder tageweise Kundenberater für Road Shows in die Schweiz schickt. In Zweifelsfällen muss die Anwendbarkeit des FIDLEG vertieft analysiert werden.

Erbringt ein ausländischer Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen auf Veranlassung einer Schweizer Kundin (*Reverse Solicitation*), gelten sie nicht als in der Schweiz erbracht.

## 3. Kundenberater

### 3.1. Definition

Vom FIDLEG erfasst sind hinsichtlich der Erbringung von Finanzdienstleistungen auch die einzelnen Kundenberater. Als solche gelten *natürliche* Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen für Kunden erbringen, wie beispielsweise die Anlageberatung.

Nicht als Kundenberater gelten Mitarbeitende von Finanzdienstleistern, die keinen Kontakt zu Kundinnen haben oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen lediglich in untergeordneter Weise unterstützen.

### 3.2. Registrierungspflicht

Kundenberater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht beaufsichtigt werden, sowie Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern müssen sich für ihre Tätigkeit in der Schweiz grundsätzlich in ein Beraterregister eintragen lassen.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

Für den Registereintrag müssen die Kundenberater über hinreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie über das für

ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen. Absolvierte Aus- und Weiterbildungen werden im Beraterregister aufgelistet. Zudem hat ein Kundenberater nachzuweisen, dass er bzw. der Finanzdienstleister, für den er tätig ist, eine Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten abgeschlossen hat und an eine Ombudsstelle angeschlossen ist.

## 4. Von den Finanzdienstleistern umzusetzende Pflichten

### 4.1. Kundensegmentierung

Jeder Finanzdienstleister hat seine Kunden in eine der drei Kategorien Privatkunde, professioneller oder institutioneller Kunde einzuteilen. Diese Vorgabe entfällt, wenn alle Kunden als Privatkunden behandelt werden.

Ausserdem können sich vermögende Privatkunden unter gewissen Bedingungen (Kenntnisse betreffend Anlagerisiken und/oder Privatvermögen über gewissen Schwellenwerten) als professionelle Kunden oder bestimmte professionelle Kunden als institutionelle Kunden klassifizieren lassen (sog. *Opting-out*). Der Finanzdienstleister hat die Privatkunden in diesem Fall über die Folgen des damit einhergehenden Verzichts auf das erhöhte Schutzniveau aufzuklären. Umgekehrt können institutionelle Kunden erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen oder professionelle Kunden als Privatkunden (sog. *Opting-in*). Der Finanzdienstleister hat über diese Möglichkeit ebenfalls zu informieren.

Die Einteilung eines Kunden in ein gewisses Segment hat Auswirkungen darauf, welche der nachstehenden Verhaltenspflichten der Finanzdienstleister gegenüber dem Kunden zu erfüllen hat und in welchem Umfang. Zum Beispiel finden die Informations- und Prüfpflicht sowie die Dokumentations- und Rechenschaftspflicht auf institutionelle Kunden keine Anwendung. Professionelle Kunden können ausdrücklich auf die Anwendung der Bestimmungen zur Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht des Finanzdienstleisters verzichten. Kein Verzicht ist für professionelle Kunden betreffend Anwendbarkeit der Prüfpflicht möglich, wobei die Prüfung hier allerdings nicht im gleichen Umfang durchzuführen ist wie bei Privatkunden.

### 4.2. Verhaltensregeln

#### Prüfpflicht

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung und der Vermögensverwaltung muss sich der Finanzdienstleister über die finanziellen Verhältnisse (Risikotragfähigkeit) und die Anlageziele (Anlagedauer, Anlagezweck, Risikobereitschaft und Anlagebeschränkungen) sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Blick auf die zu erbringenden Finanzdienstleistungen erkundigen (*Eignungsprüfung*). Gestützt auf die eingeholten Informationen hat der Finanzdienstleister ein Risikoprofil zu erstellen und basierend darauf mit dem Kunden die Anlagestrategie festzulegen. Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Finanzdienstleister die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu eruieren und zu beurteilen, ob der Kunde Funktionsweise und Risiken der zu empfehlenden Finanzinstrumente versteht (*Angemessenheitsprüfung*).

Bei Execution-Only-Beziehungen ist der Finanzdienstleister von der Pflicht zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung entbunden, muss die Kundin allerdings darüber informieren.

Kann der Finanzdienstleister die Angemessenheit oder Eignung eines Finanzinstruments oder der in Frage stehenden Finanzdienstleistung zufolge fehlender Informationen nicht beurteilen, muss er den Kunden darauf hinweisen. Erachtet er ein Finanzinstrument bzw. die in Frage stehende Finanzdienstleistung für einen Kunden als unangemessen oder ungeeignet, muss er ihm davon abraten. Durchführung und Resultat der

Angemessenheits- oder Eignungsprüfung, ebenso wie daraus abgeleitete Empfehlungen und Warnungen gegenüber den Kunden, müssen dokumentiert werden.

#### *Informationspflicht*

Das FIDLEG auferlegt Finanzdienstleistern umfangreiche Informationspflichten, welche die Transparenz für die Kundinnen erhöhen sollen. Die Informationspflicht umfasst zunächst allgemeine Angaben zum Finanzdienstleister, zu seinem Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus, zur Ombudsstelle und zu den allgemeinen, mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. Wo Kundinnen konkrete Finanzdienstleistungen wie eine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung oder bestimmte Finanzinstrumente empfohlen werden, ist über deren jeweilige Funktionsweise, Risiken und Kosten detailliert und präzise zu informieren. Stets zu informieren sind Kunden auch über bestehende wirtschaftliche Bindungen an Dritte, aus denen Interessenkonflikte resultieren, sowie über das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot an eigenen und fremden Produkten. Soweit sinnvoll und möglich, kann die Information in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch erfolgen. Sie muss zu Beweis Zwecken dauerhaft verfügbar und von Werbung unterscheidbar sein. Die Informationspflicht gilt nicht für institutionelle Kunden und kann von professionellen Kunden wegbedungen werden.

#### *Dokumentations-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten*

Finanzdienstleister haben unter dem FIDLEG weitreichende Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Kundinnen. Zu dokumentieren sind insbesondere die über die Kundinnen erhobenen Informationen und die mit ihnen vereinbarten Finanzdienstleistungen, die Erfüllung wichtiger Informationspflichten sowie die für die Kundinnen erbrachten Finanzdienstleistungen. Bei der Anlageberatung geht die Dokumentationspflicht weiter und umfasst zusätzlich die Gründe für jede Empfehlung. Auf Anfrage hin muss den Kundinnen hinsichtlich dieser Dokumente sowie weiterer Aspekte Rechenschaft abgelegt werden. Zudem haben Kundinnen jederzeit Anspruch darauf, dass ihnen innert 30 Tagen eine Kopie des Kundendossiers und sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente herausgegeben wird, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung über sie erstellt wurde. In Haftungsprozessen mit Kunden kommt der Dokumentation der Kundenbeziehung bereits heute meist entscheidende Bedeutung zu. Eine saubere Dokumentation kann vor unberechtigten Ansprüchen schützen; eine fehlende Dokumentation wirkt sich dagegen tendenziell negativ aus. Dies sollte bei der Umsetzung der Dokumentationspflicht berücksichtigt werden, zumal der konkrete Inhalt der Dokumentation gesetzlich nicht vorgegeben wird.

#### *Pflichten bei der Bearbeitung und Ausführung von Kundenaufträgen*

Bei der Bearbeitung und Ausführung von Kundenaufträgen gelten der Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Prinzip der Gleichbehandlung und der Best-Execution. Ausserdem werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Securities Lending mit Kundenbeständen gesetzlich festgehalten.

### **4.3. Organisationsvorschriften**

Die Organisationsvorschriften des FIDLEG gelten sowohl für beaufsichtigte als auch für nicht beaufsichtigte Finanzdienstleister. Die daraus abgeleiteten Anforderungen und Pflichten bemessen sich nach Grösse, Komplexität, Rechtsform und angebotenen Dienstleistungen des jeweiligen Finanzdienstleisters. Ein kleinerer Vermögensverwalter muss somit nicht dieselben Anforderungen wie eine grössere Bank erfüllen.

#### *Angemessene Organisation*

Finanzdienstleister haben eine angemessene Betriebsorganisation sicherzustellen. Diese muss mittels interner Vorgaben (Weisungen, Reglemente, Stellenbeschreibungen, Checklisten etc.) so gestaltet sein, dass sie die Einhaltung der FIDLEG-Bestimmungen gewährleistet. Zudem müssen die Finanzdienstleister sicherstellen, dass die Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Diese Vorgaben gelten analog auch beim Outsourcing von Tätigkeiten an Dritte, die zudem sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht werden müssen. Unbeaufsichtigte Finanzdienstleister müssen die Registrierung ihrer Kundenberater im Beraterregister sicherstellen.

#### *Vermeidung von Interessenkonflikten*

Finanzdienstleister haben bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte, wenn immer möglich, zu vermeiden. Die FIDLEG enthält eine nicht abschliessende Aufzählung typischer Konstellationen, die zu Interessenkonflikten führen können. Finanzdienstleister sind verpflichtet, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um potenzielle oder aktuelle Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern oder beizulegen. Dazu gehören auch interne Weisungen, die regelmässig zu überprüfen sind. Kann die Benachteiligung einer Kundin nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, ist dies der Kundin in verständlicher Form offenzulegen. Die FIDLEG enthält einen Katalog verpönter Verhaltensweisen (Churning, Frontrunning etc.), die in jedem Falle unzulässig sind.

#### *Entschädigungen durch Dritte*

Unter dem FIDLEG dürfen Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen Entschädigungen von Dritten (Retrozessionen und dergleichen) nur dann annehmen, wenn diese vollumfänglich an den Kunden weitergeleitet werden oder der Kunde nach vorgängiger Information ausdrücklich darauf verzichtet hat. Die Information muss mindestens die Berechnungsparameter und Bandbreiten enthalten, sofern die Höhe der Entschädigungen nicht vorgängig feststellbar ist. Auf Anfrage hat der Finanzdienstleister die effektiv erhaltenen Beträge offenzulegen.

## **5. Anschluss an eine Ombudsstelle und finanzielle Beteiligung**

Jeder Finanzdienstleister muss sich spätestens mit Aufnahme seiner Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen. Mit diesem Anschluss gehen finanzielle Verpflichtungen sowie Pflichten gegenüber dem Kunden (Teilnahme an Vermittlungsverfahren) einher.

## **6. Sanktionen**

Das Sanktionsregime für Verletzungen der dargestellten Pflichten nach dem FIDLEG ist zweigeteilt. Zum einen kann die FINMA aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen *beaufsichtigte* Finanzdienstleister und deren Organe und Angestellte ergreifen. Zum anderen sieht das FIDLEG gewisse strafrechtliche Konsequenzen bei einer Pflichtverletzung durch *nicht beaufsichtigte* Finanzdienstleister vor.

### **6.1. Aufsichtsrechtliche Sanktionen bei Nichteinhaltung von FIDLEG-Pflichten**

Die Aufsichtsinstrumente der FINMA gegenüber beaufsichtigten Finanzdienstleistern beinhalten die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands, Feststellungsverfügungen, die Veröffentlichung von

**BIGNIA VIELI**

lic. iur. | LL.M. | Rechtsanwältin  
b.vieli@wengervieli.ch

**NICOLAS BRACHER**

Dr. iur. | LL.M. | Rechtsanwalt  
n.bracher@wengervieli.ch

**REGULA GRUNDER**

lic. iur. | LL.M. | Rechtsanwältin  
r.grunder@wengervieli.ch

**STEPHANIE LIENHARD**

MLaw | Rechtsanwältin  
s.lienhard@wengervieli.ch



GUIDELINES ALS PDF:

<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=guidelines>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2019

aufsichtsrechtlichen Verfügungen, die Einziehung von Vermögenswerten sowie allenfalls sogar den Entzug der Bewilligung. Zudem können gegenüber Personen in verantwortlicher Stellung und Kundenberatern beauftragter Finanzdienstleister bei schweren Verstössen gegen das FIDLEG Berufs- bzw. Tätigkeitsverbote verhängt werden.

## 6.2. Strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung von gewissen FIDLEG-Pflichten

Strafrechtlich droht den nicht beaufsichtigten Finanzdienstleistern, das heisst den verantwortlichen Personen, eine Busse von bis zu CHF 100'000 bei Erfüllung folgender Straftatbestände:

- falsche Angaben oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen bei der Erfüllung von Informationspflichten
- Verstoss gegen die Prüfpflicht (Durchführung Angemessenheits- oder Eignungsprüfung)
- Verstoss gegen die Bestimmung über die Herausgabe von Entschädigungen Dritter.

Kundenberater, die ihre Tätigkeit ohne Registrierung ausüben, riskieren bei Vorsatz eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

## 7. Auswirkungen auf die zivilrechtliche Haftung

In Zukunft werden parallele aufsichtsrechtliche sowie zivilrechtliche Verhaltens- und Organisationspflichten existieren, die allerdings inhaltlich nicht vollständig

deckungsgleich sind. Die Unterscheidung zwischen transaktions- und portfoliobezogener Anlageberatung existiert im Zivilrecht beispielsweise nicht. Der Umfang der zivilrechtlichen Prüf- und Informationspflichten richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls. Es ist zu erwarten, dass die ausführliche aufsichtsrechtliche Normierung von Anlegerschutzbestimmungen im FIDLEG und in der FIDLEV relevante Auswirkungen auf die zivilrechtliche Haftung hat. Dies insbesondere dort, wo die detaillierte Regelung der aufsichtsrechtlichen Pflichten auf parallele zivilrechtliche Pflichten von Finanzdienstleistern ausstrahlt und diese konkretisiert. Dies erscheint namentlich im Bereich der Informationspflichten sowie der Organisationsvorschriften wahrscheinlich, und könnte zu einer entsprechenden Erhöhung der Haftungsrisiken führen.

Umgekehrt wird sich vereinzelt die Frage stellen, inwiefern aufsichtsrechtliche Erleichterungen auch zivilrechtlich zu beachten sind. Klärungsbedürftig ist beispielsweise, inwieweit ein Vorausverzicht der Kundin auf die Informationspflichten oder eine beschränkte Eignungsprüfung, wie dies im FIDLEG für professionelle Kunden vorgesehen ist, auch für die parallelen zivilrechtlichen Informations- und Prüfpflichten zulässig ist. Solange dies nicht geklärt ist, bergen solche Konstellationen zivilrechtliche Haftungsrisiken, gerade wenn die Einstufung der Kundin auf einem Opting-Out basiert, das lediglich aufgrund des Vermögensumfangs und nicht auch wegen der Kenntnisse und Erfahrungen erfolgte.

## 8. Übergangsbestimmungen

Was	Fristen
<b>Kundensegmentierung</b>	Die Pflicht zur Kundensegmentierung ist <b>innert zwei Jahren</b> nach Inkrafttreten der FIDLEV zu erfüllen.
<b>Verhaltensregeln</b>	Die Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss FIDLEG sind <b>innert zwei Jahren</b> nach Inkrafttreten der FIDLEV zu erfüllen.
<b>Organisationsvorschriften</b>	Die Anforderungen an die Organisation gemäss FIDLEG sind <b>innert zwei Jahren</b> nach Inkrafttreten der FIDLEV zu erfüllen.
<b>Ombudsstelle</b>	Finanzdienstleister müssen sich <b>innert sechs Monaten</b> nach Inkrafttreten des FIDLEG einer Ombudsstelle angeschlossen haben. Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft die Frist zum Anschluss erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das Eidgenössische Finanzdepartement oder ab Errichtung durch den Bundesrat.
<b>Eintragung ins Beraterregister</b>	Kundenberater haben sich <b>innert sechs Monaten</b> nach Inkrafttreten des FIDLEG bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Register anzumelden. Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle, so läuft die Frist zur Anmeldung erst ab der Zulassung einer Registrierungsstelle durch die FINMA oder Bezeichnung durch den Bundesrat.
<b>Erforderliche Kenntnisse für Kundenberater</b>	Kundenberater haben die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse <b>innert zwei Jahren</b> nach Inkrafttreten der FIDLEV zu erfüllen.